



DSVGO-konformer Newsletter

Roland Giersig

Am 4. Mai 2016 wurde die „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)“ kund gemacht.

Die Datenschutz-Grundverordnung ist als Verordnung in jedem Mitgliedsland unmittelbar gültig, ohne in nationales Recht übernommen werden zu müssen. Der Gesetzgeber lässt jedoch den lokalen Regierungen Spielräume, die es notwendig machten, das bisherige Datenschutzgesetz aus dem Jahre 2000 zu novellieren. Das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 wurde im Nationalrat beschlossen und tritt mit 25. Mai 2018 gemeinsam mit der DSGVO in Kraft.

Die Experten der Digital Society beraten Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Umsetzung der DSGVO und besprechen mit ihnen konkrete Probleme. Die Erfahrungen aus diesen Beratungen werden in Blog-Artikeln gesammelt und für andere bereitgestellt.

Im Folgenden wird kurz dargestellt, wie ein E-Mail-Newsletter konform zur DSGVO betrieben werden kann.

Die DSGVO fordert eine explizite Zustimmung und eine individuelle Information zur Speicherung von personenbezogenen Daten wie Name und E-Mail-Adresse. Daraus ergibt sich implizit, dass die Anmel-

dung zu E-Mail-Newslettern im Allgemeinen mit einem Double-Opt-In-Verfahren erfolgen muss. Bei einem ungeschützten Webformular zur Eingabe von Name und E-Mail können diese durch jedermann eingetragen werden, sodass keine wirksame Zustimmung vorliegt.

Daher sendet man zunächst eine E-Mail an die eingegebene Adresse, in der man die nach DSGVO notwendigen Informationen gibt und den Empfänger auffordert, auf den Anmelde-Link zu klicken. Dies stellt eine wirksame Anmeldung dar, wenn der Link eine einmalige Id enthält, die auch nicht leicht zu erraten ist.

Ein entsprechender Zustimmungstext könnte so aussehen:

„Um den Newsletter versenden zu können speichern und verarbeiten wir Ihren Namen und Ihre E-Mail-Adresse so lange, bis Sie sich vom Newsletter durch Klicken auf den Abmelde-Link am Ende jedes Newsletters abmelden. Durch die Abmeldung wird die Löschung der Daten veranlasst. Eine Berichtigung der Daten ist durch Abmelden und neuerliches Anmelden mit den korrigierten Daten jederzeit möglich. Jeder Newsletter enthält den Namen und die E-Mail-Adresse, sodass eine separate Auskunftsmöglichkeit nicht notwendig und nicht vorgesehen ist. Ihre Daten werden für keinen anderen Zweck als die Versendung des Newsletters verwendet und nicht an



Dritte weitergegeben. Die für die Verarbeitung verantwortliche Person ist <name> und ist unter <kontaktdaten> zu erreichen; als Vertreter fungiert <name>, erreichbar unter <kontaktdaten>; Datenschutzbeauftragter ist <name>, erreichbar unter <kontaktdaten>.

Durch den Klick auf den folgenden Link willigen Sie in diese Speicherung ein. Dies stellt gemäß Art 6 Abs 1 lit a) EU-Richtlinie 95/46/EG (DSGVO, Datenschutz-Grundverordnung) die Rechtsgrundlage für die Speicherung dar.“

Vertreter und Datenschutzbeauftragter sind natürlich nur dann anzugeben, wenn solche vorgesehen sind. Es empfiehlt sich, den ersten Absatz des Texts bereits beim Eingabeformular für die Anmeldung zu platzieren, zum Beispiel als Pop-Up oder Mouse-Over.

Weitere Artikel und Verweise finden sich auf <https://digisociety.at/dsgvo/>

Geoblocking

Werner Illsinger

Seit 1.4. hat die EU im Zuge der Digital Single Market Initiative mit der Verordnung 2017/1128 (zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt) das Blockieren von digitalen Inhalten (Geoblocking) innerhalb der EU weitgehend abgeschafft. Es gibt aber leider dazu eine Reihe von Ausnahmen.

Worum geht es?

Ich war voriges Jahr in Griechenland auf Urlaub und wollte mir am Abend eine Serie aus meinem Amazon Prime Abo ansehen. Ich bekam daraufhin die Fehlermeldung, dass die Serie in dem Land in dem ich mich gerade befinde nicht verfügbar ist. Das Problem ist rasch umgangen. Ich wähle mich mit meinem VPN-Account in Wien ein, und schon streamt die Serie auch in Griechenland. Aber für einen Anwender ist das ein unüberwindbares Problem und ein Ärgernis. Schließlich zahlt man ja sein Abo und will es nutzen.

Genau diese geographische Einschränkung widerspricht auch den Grundsätzen der Europäischen Union, denn Konsumenten sollen innerhalb der Europäischen Union nicht diskriminiert werden. Deswegen hat die EU mit der Verordnung 2017/1128 genau das verboten, und dürfen für die Nutzung eines bestehenden Abos im Ausland auch keinerlei zusätzliche Kosten eingehoben werden. Das ist gut für die Konsumenten, allerdings gibt es eine ganze Reihe von Ausnahmen.

Eine dieser Ausnahmen sind leider die öffentlich-rechtlichen Sender, die Livestreams oder Mediatheken betreiben. Diese können, müssen aber nicht im Ausland verfügbar sein.

Eine weitere Ausnahme ist, dass diese Verordnung nur für Anbieter im eigenen Heimatland gilt. Man kann also solche Abos nur in Österreich abschließen und dann im Ausland nutzen, nicht jedoch ein ausländisches Abo abschließen und dieses in Österreich nutzen.

Ein weiteres Problem ist auch, dass nicht definiert ist, wie lange ein Aufenthalt im Ausland dauern darf, um die Dienste nutzen zu können. Also es kann zum Beispiel sein, dass die Dienste für einen Urlauber oder einen Geschäftsreisenden nutzbar sind, der sich wenige Wochen im Ausland aufhält, aber für einen Studenten, der ein Auslandssemester macht, weiterhin gesperrt bleiben.

Die Verordnung ist aus Konsumentensicht auf jeden Fall ein wichtiger und richtiger Schritt. Die Medienindustrie versucht aber nach wie vor, die äußerst lukrativen Länderlizenzen soweit es nur möglich ist zu verteidigen. Wir hoffen, dass sich diese Entwicklung weiter fortsetzt, die Unklarheiten in der Verordnung in Zukunft beseitigt werden, genauso wie die verbleibenden Ausnahmen besonders die der Mediatheken.